

INITIATIVE HOHER ODENWALD e.V.

- gemeinnütziger Verein -

Postfach 1148 69428 Waldbrunn

Mail: initiative@hoher-odenwald.de

Web: www.hoher-odenwald.de



Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat Naturschutz und Landschaftspflege
76247 Karlsruhe
Mail: abteilung5@rpk.bwl.de

Betreff: Stellungnahme der „Initiative Hoher Odenwald“ e.V. zum Managementplan für das FFH-Gebiet Odenwald Eberbach 6520-341

1. Grundlage: Höllbach- und Reisenbachtal: Habitat als Wald-Gewässer-Komplex begreifen

Das **FFH-Gebiet Odenwald Eberbach** beinhaltet eine Fläche von 3358 ha. Der östliche Bereich des Schutzgebiets wird von den weitgehend naturnahen Mittelgebirgsbachläufen Höllbach und Reisenbach eingenommen. Dabei handelt es sich genau genommen um einen Wald-Gewässer-Komplex, der erst durch das Nebeneinander von Bach- und Waldlebensraum seine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung erhält und als Gesamtökosystem begriffen werden muss.

Diese untrennbare Verzahnung spiegelt sich auch im Vorkommen einiger seltener Vogelarten wider, deren Revieranspruch sowohl naturnahe Gewässer als auch wertvolle Waldbestände erfordert; zu nennen ist hier neben bspw. Grau- und auch Silberreihern der **Schwarzstorch**, der als Anhang 1 Art der europäischen Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet Odenwald Eberbach Nahrungs- und Brutreviere besetzt, wie etwa die Beobachtungen von Balzflügen, aber auch die sehr häufigen Sichtungen der Vogelart an Höllbach und Reisenbach sowie an deren Mündungsbereich in die Itter, inklusive der umgebenden Hangbereiche und Bergrücken, verdeutlichen (vgl. bspw. ornitho.de).



Schwarzstorch im Reisenbacher Grund, Foto: Ried-Ziegler, Mai 2014

Um dem Verschlechterungsverbot in FFH-Gebieten und auch in direkter Nachbarschaft unmittelbar außerhalb eines FFH-Gebiets gerecht zu werden, verdient die Bewahrung und die naturschutzfachliche Optimierung des Lebensraums für den Schwarzstorch sicher einen gesonderten Fokus. Die **Initiative Hoher Odenwald e.V. (IHO)**, die sich vor allem auch dem Schutz des Schwarzstorchs im südlichen Buntsandstein-Odenwald als Symbol für die Bewahrung einer naturnahen Landschaft im „hohen Odenwald“ verschrieben hat und derzeit auch ein diesbzgl. Artenschutzprojekt initiiert, möchte am Beispiel der EU-geschützten Anhang I VSR-Art darlegen, dass in Bezug auf die Wald-Bach-Anteile des FFH-Gebiets einiges getan werden muss, um einer Vernachlässigung und Verschlechterung des Lebensraums entgegen zu wirken respektive um das Fauna-Flora-Habitat gemäß seiner ökologischen Bedeutung aufzuwerten. Auch auf eine problematische, weil nicht ornithologische Abgrenzung der **Vogelschutzgebiete** 6420-450 Südlicher Odenwald und 6519-450 Unteres Neckartal bei Hirschhorn ist in diesem Kontext noch näher einzugehen. Andere Erfordernisse, bspw. der Habitatschutz für **Fledermausarten**, für **Amphibien** usw., werden in dieser Stellungnahme nicht explizit thematisiert, können aber sicherlich in ihrer Dringlichkeit als bekannt vorausgesetzt werden.

Der aktuelle nationale Bericht zu FFH- und Vogelschutzrichtlinien vermerkt, dass bei den Lebensräumen 39 % in einem unzureichenden und 31 % in einem schlechten Zustand sind. Bei den Binnengewässern der kontinentalen Region, also Fließ- und Stillgewässer, sind über 90 % in einem unzureichenden oder gar schlechten Erhaltungszustand, bei den Wäldern gilt dies für knapp 80 %. Ähnlich alarmierend ist das Ergebnis bei der Vogelschutzrichtlinie: Ein Drittel der Arten weist einen abnehmenden Bestandstrend auf. (vgl. BfN 2014)

Für das FFH-Gebiet Odenwald Eberbach und gleichsam für die betreffenden Vogelschutzgebiete kann – wenn man, wie hier gewählt, die avifaunische Betrachtung fokussiert – zunächst einmal eine relativ hohe Vogelartenvielfalt aufgeführt werden; immerhin leben im Gebiet und seiner Umgebung geschützte Arten wie Raufußkauz, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht und Waldschnepfe, darüber hinaus Eisvogel, Wanderfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard, Sperlingskauz, Graureiher, Kleinspecht, Grauschnäpper, Kormoran, Gartenrotschwanz, Habicht und Baumfalke u.a., wie unter Absatz 3.5.2 des Natura2000-Managementplans zu lesen ist. In dieser Auflistung fehlen zudem bspw. Rotmilan und Uhu, die hier ebenfalls Nahrungs- und Brutreviere besetzen, auch der Silberreiher, der zumindest einzeln auftritt, bleibt hier unbenannt; zudem fehlen Hinweise auf wichtige Zugkorridore, die durch Beobachtungen belegbar sind.

Ob es sich im FFH-Gebiet Odenwald Eberbach und dessen unmittelbarer Umgebung um positive oder negative ornithologische Entwicklungstrends handelt, kann an dieser Stelle nicht eingeschätzt werden; mit Sicherheit gibt es Stärken und Chancen, aber auch problematische Schwächen und Risiken für das Gesamtökosystem im Bereich des FFH-Gebiets. Auch hier lässt sich am Beispiel Schwarzstorch gut aufzeigen, dass es sich bei der genannten Artenvielfalt teils um fragile und bedrohte Populationen handeln kann; gerade beim Schwarzstorch ist bekannt, wie empfindlich diese Art auf Störungen durch den Menschen und auf negative Beeinträchtigungen der Lebensräume reagiert; dieser Bedrohung ist somit konsequent entgegen zu wirken.

Für das Schwarzstorch-Vorkommen im FFH-Gebiet Odenwald Eberbach gilt, dass einerseits der Erhaltungszustand der Art und deren Lebensräume lokal wohl als derzeit *relativ günstig* angesehen werden kann, wenngleich es aufgrund der artspezifischen Sensibilität als fragil und grundsätzlich bedroht betrachtet werden muss, dass jedoch andererseits der Erhaltungszustand der Art regional als eher *ungünstig* zu werten ist. Insofern würden selbst einigermaßen neutrale Eingriffe in die FFH-Lebensräume Odenwald Eberbach eine **Verschlechterung** des Schwarzstorch-Erhaltungszustands im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG darstellen, weil die Stärkung anderer Vorkommen durch das lokale Dichtzentrum der Art gemindert würde (vgl. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66, S. 38f., hrsg. v. IDUR u. BUND).

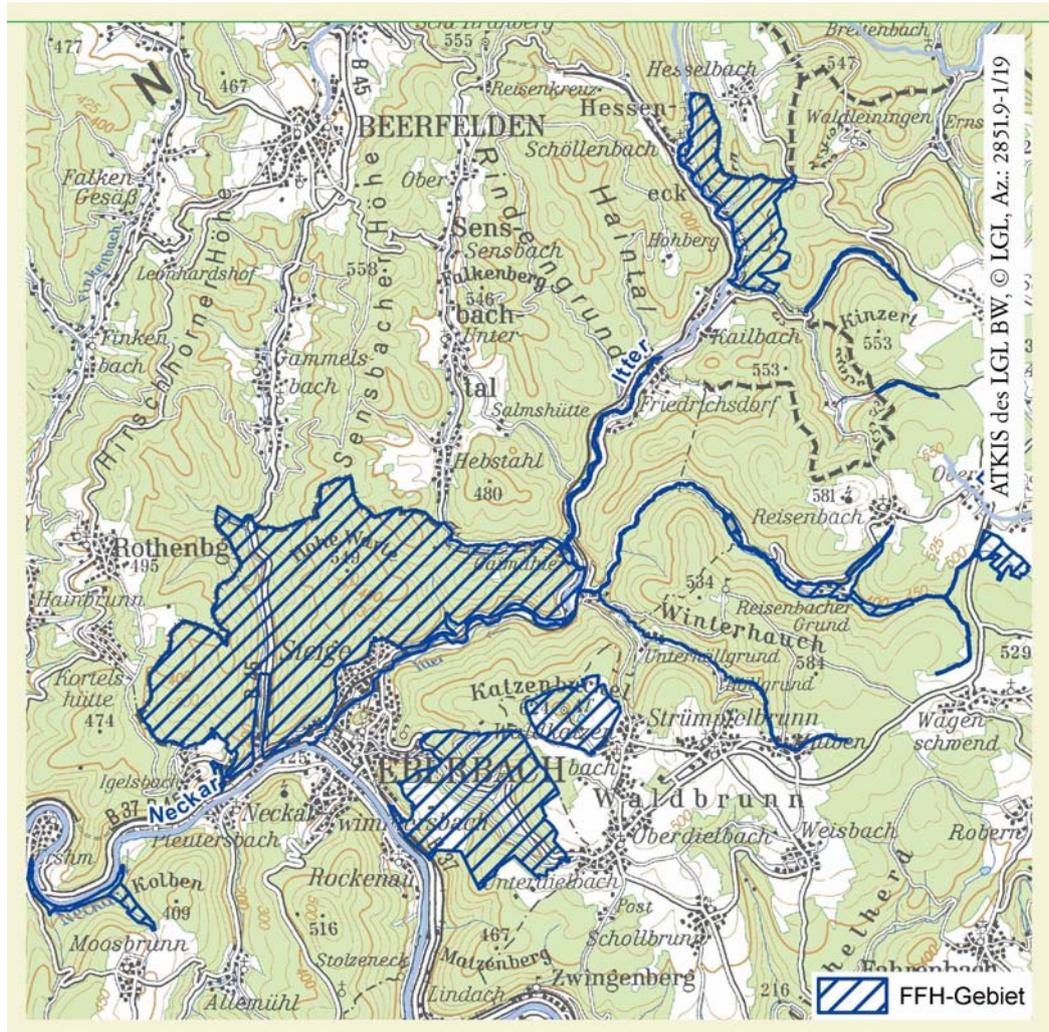
Somit muss die Erhaltung und Stabilisierung des Schwarzstorch-Vorkommens und der hierfür erforderlichen Habitate als eine herausragende Aufgabe vor der FFH-Kulisse Odenwald Eberbach und den damit verzahnten ausgewiesenen und faktischen Vogelschutzgebieten gelten. Um die Bewahrung und notwendige Aufwertung der Habitate zu gewährleisten, weist die IHO auf einige besonders sensible und rechtlich problematische Aspekte hin und macht konkrete Verbesserungsvorschläge für das FFH-Management.



Schwarzstorch im Reisenbacher Grund, Aufnahme: Cichy, Mai 2013

2. FFH-Erweiterung – unter dem Aspekt Habitatschutz erforderlich

Unter synökologischen Aspekten ist es als im Grundsatz nicht ausreichend zu werten, dass im FFH-Gebiet Odenwald Eberbach zwar die naturnahen Bachläufe, aber nicht ihre benachbarten Waldökosysteme als EU-geschützte Habitate ausgewiesen wurden. Wie oben bereits dargelegt, muss man die Fließgewässer, wenn man sie als Lebensraum begreift, als Wald-Gewässer-Komplex ansprechen. Unsere Stellungnahme muss daher die Sinnhaftigkeit der Grenzziehung im FFH-Gebiet in Frage stellen und unter EU-rechtlichem Blickwinkel konsequenterweise eine Ergänzung der FFH-Kulisse fordern, die auch folgende bisher nicht FFH-geschützten Areale in den Status einbezieht: Das Höllbach-Reisenbach-System sollte aus fachlichen Grundüberlegungen heraus um eine Unterschutzstellung der Waldgebiete zwischen den beiden südlich und nördlich verlaufenden Bachtälern, von West nach Ost in etwa zwischen Eberbach-Gaimühle/Antonslust und Wagenschwend, erweitert werden. Ebenso ist unter Habitat-Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar, dass die Hangbereiche Steckenhölde zwischen Ittertal und Katzenbuckel sowie Zitterberg zwischen Ittertal und Reisenbachtal sowie der Bereich bis zum nördlich gelegenen Eduardsthal nicht in die Gebietskulisse aufgenommen wurde. Dasselbe gilt für den Mülbener See, auf den unten noch einzugehen ist.



Karte: Steckbrief zum FFH-Gebiet Odenwald Eberbach

Es geht dabei schlichtweg um eine Unterschutzstellung, welche die Bedeutung eines Habitats für EU-geschützte Arten tatsächlich erfasst und eine konsequente Bewahrung und Aufwertung erzielen kann! Bei der beispielhaften Betrachtung der EU-Vogelart Schwarzstorch muss klar der Schluss gezogen werden, dass die rein lineare Einbeziehung der Bachgewässer in diesem Lebensraum fachlich nicht ausreicht, zumal der gänzliche Mangel eines Schutzstatus bspw. für den Bereich Augstel/Markgrafenwald geradezu zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Fauna-Flora-Habitats im Bereich von Reisenbach-Höllbach-Itter gemäß § 45 BNatSchG führen muss.

3. Minimalforderung an ein Habitat-bezogenes FFH-Management

Als Minimalforderung ist gemäß § 45 BNatSchG für die zu den Habitaten Höllbach-, Reisenbach- und Ittertal gehörenden Waldgebiete eine Orientierung an der FFH-Richtlinie und der europäischen FFH- und VSR-Arten umzusetzen: **Altholzinseln** müssen als Lebensräume (hier natürlich auch für Fledermäuse) ausgewiesen, strengstens geschützt und bewahrt werden, **Forstwirtschaft** ist strikt „nachhaltig“ zu gestalten, und zwar im Sinne des Artenschutzes, sie **darf nicht zu Störungen während der Revierbesetzung und Brutzeit geschützter Arten führen**, auch andere nutzungsbedingte Beeinträchtigungen sind absolut zu vermeiden. Wiederum am Beispiel Schwarzstorch muss gesagt werden, dass es nicht im Sinne des europäischen FFH-Rechts und des Bundesnaturschutzgesetzes sein kann, wenn diese Anhang I VSR-Art zwar einerseits durch naturnahe und FFH-geschützte Fließgewässer, Talflanken mit optimaler Thermik, weiträumige und zusammenhängende Waldflächen mit geringer Siedlungsdichte usw. hervorragende Lebensstätten für Nahrung und Brut vorfindet, dann aber durch Forstwirtschaftsstörungen von ihren Brutplätzen wieder vertrieben werden. Dies ist als gravierender **Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot** in FFH-Gebieten – und unter Umständen, die hier sicher greifen, auch in deren benachbarten Arealen – zu werten und erfordert konsequente Gegenmaßnahmen und angemessenes FFH-Management. Das „lokale Dichtzentrum“ der Art muss gewahrt und gesichert werden.

4. Faktisches Vogelschutzgebiet

In diesem Zusammenhang ist auf die Bedeutung des Lebensraums als „**faktisches Vogelschutzgebiet**“ im Kontext der **Important Bird Area „Südlicher Sandstein Odenwald“** hinzuweisen. Es ist nicht nachvollziehbar und unter fachlich-avifaunistischen Kriterien nicht akzeptabel, dass das **Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald 6420-450** an der hessisch-badischen Landesgrenze bzw. Kreisgrenze zwischen Odenwaldkreis und Neckar-Odenwald-Kreis abreißt. Unter ornithologischen Aspekten ist zu fordern, dass das **VSG im südlichen Odenwald jenseits der Landesgrenze weitergeführt** wird. Die nachträgliche Unterschutzstellung dieses als faktisches VSG zu wertenden Areals wäre ggf. eine Alternative zu einer erweiterten FFH-Unterschutzstellung der o.g. bisher nicht geschützten Areale im Bereich des Wald-Gewässer-Komplexes Augstel-Markgrafenwald-Reisenbach-Höllbach zusammen mit den Hangbereichen zum Katzenbuckel (Steckenhölde usw.). Der avifaunistischen Biodiversität im betreffenden Raum könnte man dadurch deutlich bessere Bestandstrends ermöglichen und würde der ökologischen und EU-rechtlichen Bedeutung gerechter werden, insbesondere auch dem Vorkommen der EU-Art Schwarzstorch würde die Unterschutzstellung wenigstens etwas besser entsprechen, ein sinnvolles Schutzgebiet-Management könnte nachhaltige Erfolge herbeiführen. Der derzeitige Status des faktischen VSG muss auch im Sinne der FFH-Richtlinie, welche die Umgebung mit einbeziehen soll, als völlig unzureichend gewertet werden.

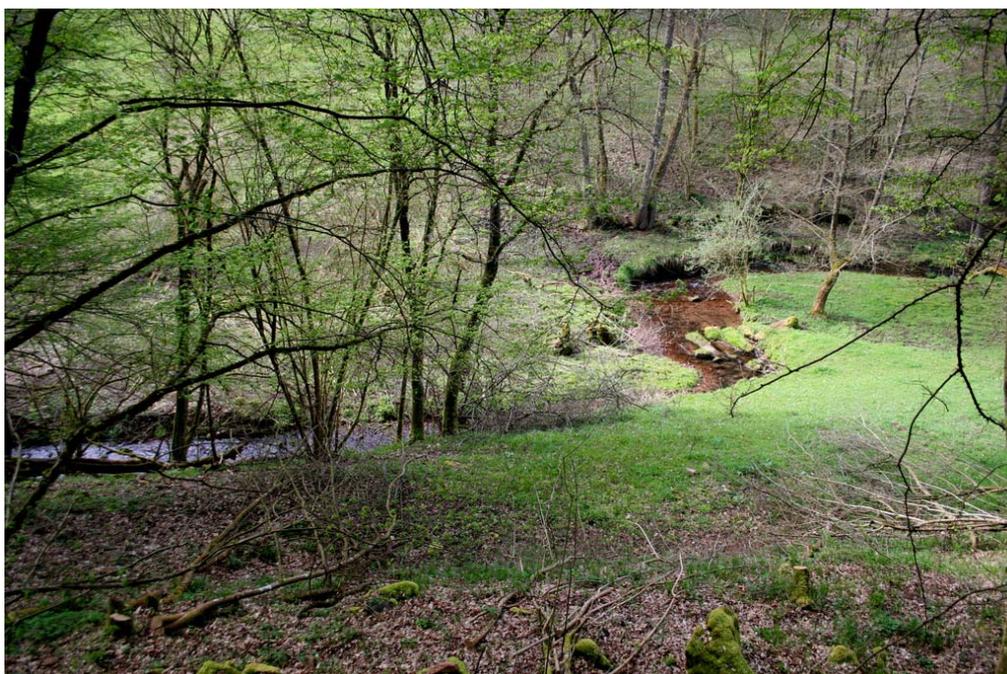
5. Artenschutzfachlich bedenkliche Beeinträchtigung durch Ultraleichtflugzeuge

Die mit der Ausweisung als VSG oder FFH-Gebiet verbundenen **Flugverbote** sind obligat, zumal die bisherige Beeinträchtigung durch tief fliegende Gyrocopter und andere Ultraleichtflugzeuge ohnehin im krassen Konflikt zum Habitat- und Artenschutz steht, insbesondere auch zum sensiblen Schwarzstorchvorkommen. Im Sinne eines FFH-Managements ist hier konsequent Abhilfe zu schaffen.

6. Maßnahmen und Management für Höllbachtal und Reisenbachtal

Für die Bachläufe Höllbach und Reisenbach selbst sind – auch unter dem Aspekt des hier beispielhaft fokussierten Schwarzstorchschutzes – folgende Maßnahmen anzuregen und im Sinne eines FFH-Managements einzufordern:

- **Naturferner Uferbewuchs bspw. mit Fichten ist zu entfernen** und durch dem Habitat entsprechende, also **standortgerechte Vegetation** – insbesondere Erlen – zu ersetzen. Fichten am Gewässerrandstreifen führen zu einer negativen Einwirkung auf die Gewässergüte und somit auf den Bach-Lebensraum. Erlen stabilisieren die Ufer, fördern kleinräumige Strukturen und Stillwasserbereiche und erzeugen Beschattung. Bedenklicher Fichtenuferbewuchs ist bspw. am Höllbach zwischen Mülsen und Oberhöllgrund sowie zwischen Ober- und Unterhöllgrund und ebenso an einigen Abschnitten des Reisenbachs anzutreffen.
- Das **Beweidungskonzept** mit Rindern am unteren Höllbach zwischen Unterhöllgrund und Gaimühle/Antonslust wirkt sich positiv auf die Offenhaltung der Landschaft aus. Als negativ ist zu betrachten, dass am gesamten naturnahen Bachabschnitt Unterhöllgrund-Antonslust **kein Zugang für Menschen ermöglicht** ist. Hierdurch wird die Mensch-Natur-Beziehung negativ beeinflusst, das Naturerlebnis wird für Erwachsene und Kinder unterbunden und hierdurch mittelbar auch eine wichtige Grundlage für nachhaltigen Lebensstil entzogen. Abhilfe ist zu schaffen, indem ein kleiner Gewässerabschnitt am Unterlauf des Höllbachs so abgezäunt wird, dass Menschen direkt an den Bach gehen und dort verweilen können; es sollte an die Anlage eines Pfades zum Ufer hin gedacht werden. Auch im Sinne von Erholung und nachhaltigem Naturtourismus wäre dies eine Bereicherung, die durch eine Bachführung u.ä. ergänzt werden kann. Kein anderer Höllbachabschnitt weist einen ähnlich naturnahen Charakter auf wie dieser derzeit komplett eingezäunte Bachunterlauf; allenfalls am Landheim Unterhöllgrund ist ein kleiner Bachbereich zugänglich, der wiederum schnell durch eine Pferdeweide unterbrochen wird. Allerdings muss unter artenschutzrechtlichen Kriterien gewährleistet sein, dass es durch die Zugänglichkeit an einem kurzen Abschnitt **nicht zu Störungen für Schwarzstorch, Graureiher usw. kommt**; der größte Teil des Unterlaufs soll also durchaus weiterhin zu reinen Beweidungszwecken genutzt werden. Zu prüfen wäre ferner, ob die Rinderbeweidung am Ufer zu Kontaminationen der **Wassergüte** führen kann, auch in Bezug auf Hochwasser-Überschwemmungsbereiche. Ein ausreichender **Erlensaum** muss im Rahmen der Beweidung gewahrt bleiben.



Naturnaher Mittelgebirgsbach, hier der Unterlauf des Höllbachs, Foto: Hahl 2014

- Großes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial erzeugt die teils **ungenügende Klärung** des in den Bach fließenden Abwassers. Hier ist insbesondere die Eisigklinge zwischen Unterhöllgrund und Waldkatzenbach zu nennen: Vermutlich führt eine ungenügende Dimensionierung der **Kläranlage** unterhalb des Waldkatzenbacher Unterdorfs dazu, dass bei Starkregen ein Ventil (Überlaufventil?) geöffnet wird, wodurch ein abrupter Abfluss von Wassermassen erfolgt, die „riechbar“ und sichtbar nicht ausreichend geklärt sind. Dieses Abwasser fließt durch die Eisigklinge direkt in den naturnahen Abschnitt des Höllbach-Unterlaufs, was gewässerökologisch und im Sinne der FFH-Unterschutzstellung inakzeptabel ist, gerade auch unter dem artenschutzrechtlichen Aspekt, dass hier Schwarzstorch, Graureiher usw. ihre Nahrungsreviere besetzen.
- Ein weiteres artenschutzrechtliches Problem ergibt sich aus den **Überlandstromleitungen**, die bspw. im naturnahen Höllbachabschnitt zwischen Unterhöllgrund und Gaimühle/Antonslust unweit des Gewässers verlaufen. Gerade Schwarzstörche, vor allem die Jungtiere, sind hierdurch signifikant gefährdet. Im Rahmen des FFH-Managements muss über eine alternative Lösung (z.B. Erdkabel) beratschlagt werden, um eine konsequente Verbesserung dieser riskanten Situation herbeizuführen.
- Grundsätzlich ist an den Bachläufen Höllbach, Reisenbach und auch Itter auf die **ökologische Durchgängigkeit** zu achten; hier sind ggf. Nachbesserungen erforderlich und Querverbauungen zu entfernen. .
- Eine **weitergehende Unterschutzstellung** des ungewöhnlich naturnahen Mittelgebirgsbach-Systems Reisenbach, Höllbach (Unterlauf) und Itter-Mündung als **Naturschutzgebiet** ist fachlich abzuwägen. Hierbei sollte unter Habitat-Kriterien auf die Bedeutung des umfassenderen Wald-Gewässer-Komplexes geachtet werden; so wäre beispielsweise an einen in ein NSG Höllbach-Reisenbach integriertes Schwarzstorch-Brutwaldgebiet mit Altholzinseln zu denken. Die Gewässer und Uferlandstreifen von Itterstausee und Mülbener See (siehe unten) sollten hier ebenfalls angemessen berücksichtigt und in Bezug auf den Schutzstatus optimiert werden.
- **Weitere Maßnahmen** zur Aufwertung und Sicherung des Gewässerkomplexes im Rahmen des FFH-Management werden als sinnvoll erachtet und sollten fachlich überprüft und angeordnet werden (bspw. Stärkung der Strukturvielfalt im mittleren Höllbachabschnitt usw.).

7. Maßnahmen für den Mülbener See

Wie oben erwähnt, wurde der Mülbener See bei der Unterschutzstellung aus dem FFH-Gebiet Odenwald Eberbach ausgegrenzt. Die FFH-Kulisse führt gerade noch durch einen unscheinbaren Fichtenforst bis zum Damm des Stausees und endet hier. Dies ist **im Sinne des Habitatschutzes und artenschutzrechtlich nicht nachvollziehbar** und als problematisch zu werten. Der Teich und seine Uferzone muss sicherlich als wertvoller Lebensraum gelten, der sich auch vor dem Hintergrund der Seltenheit von Stillgewässern in der Odenwald-Region auszeichnet. Die Erweiterung des FFH-Gebietes Odenwald Eberbach um den Mülbener See muss empfohlen und gefordert werden; auch eine Ausweisung als Naturschutzgebiet wäre hier sorgsam abzuwägen; der jetzige Gewässerbiotop-Status mit erheblichen Einschränkungen greift keineswegs ausreichend.



Röhrichtzone am Südostufer des Mülbener Sees, aufgenommen vom Staudamm, der bislang östlichen Abgrenzung des FFH-Gebiets Odenwald Eberbach, Foto: Hahl 2014

Nicht zuletzt die im Frühjahr 2014 dokumentierte Nutzung des Mülbener Sees als Nahrungsrevier zweier **Silberreiher** ist als weiteres Kriterium einzuschätzen, um die Biotoptypen des Teichs mit seinen ausgeprägten Schilfbeständen sowie dem an den Uferseiten angegliederten relativ intakten Gesamtwaldbiotop als Lebensraum aufzuwerten und zudem seiner landschaftsökologischen Habitat-Stellung auch hinsichtlich EU-rechtlicher Erfordernisse gerecht zu werden, zumal die scheinbar sinnlose bzw. wohl zu reinen Wirtschaftszwecken vollzogene Abgrenzung des „FFH-Gebiets Odenwald Eberbach“ am Staudamm des westlichen Seeufers naturschutzfachlich sicherlich bedenklich ist. Nicht nachvollziehbar ist auch die Tatsache, dass das Refugium Mülbener See weniger schützenswert sein soll als das 500 m NE' gelegene NSG Schwanne-Wald; hier wäre eine Ausweitung des bestehenden Naturschutzgebietes, gleichzeitig Anteil des FFH-Gebiets Neckargerach-Waldbrunn, bis hin zum Nord- und Ostufer des Mülbener Sees angemessen. Generell bietet der See auch bisher schon seltenen Lebensraum und eine Aufwertung des Schutzstatus erfüllt eine wesentliche Funktion unter anderem zur Wahrung der EU-Vogelschutzrichtlinie. Im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG sind alle europäischen Vogelarten aufgeführt, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Dem Mülbener See kommt folglich auch hierbei eine Funktion zu, die nicht nur den Silberreiher, sondern auch bspw. den Schwarzstorch betreffen können. Diverse ökologische Erfordernisse sprechen dafür, **den bisher doch sehr eingeschränkten Biotop-Schutzstatus des Teichs und seiner Uferzonen naturschutzfachlich aufzuwerten.**

Die Nutzung des Stillgewässers durch artenschutzrechtlich geschützte Vögel kann im Sinne eines Rückkopplungseffekts zum ökologischen Erhalt des Mülbener Sees erheblich beitragen, da diese - bspw. Reiher - als Endkonsumenten das hier gegebene Nahrungsnetz vervollständigen und somit wiederum den See **vor einem zu hohen Fischbestand bewahren** können. Als unmittelbare ökologische Folge wäre dann etwa mit einem fortschreitenden Ausbreiten geschützter **Amphibien** und **Libellenarten** zu rechnen, die bereits jetzt den See nutzen. Hier segelt etwa die Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), die – eng verwandt mit der Anhang IV Art Grüne Mosaikjungfer – in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft wird; eine **Libellenkartierung** im Frühsommer wäre für den Mülbener See hilfreich und sollte ebenfalls im Rahmen des FFH-Managements durchgeführt werden.

Konsequenter Lebensraum- und Artenschutz kann sich also positiv auf die Gewässerökologie und auf die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtkomplexes auswirken. Kontraproduktive Handlungen dagegen, welche die ökologische Nische als Lebensraum abwerten und Nahrungsgäste oder Brutvögel verscheuchen, führen nicht zuletzt durch eine gestörte Nahrungspyramide zu Schädigung und Zerstörung des Mülbener-See-Areals. Auch der Aspekt forstwirtschaftlich wenig angepasster Nutzung mit Störeffekten, wie sie aktuell noch zu beobachten ist, spricht für eine Ausweisung des Teichs und seiner Uferzone als FFH-Gebiet oder eine Unterschutzstellung als NSG, damit Störungen und Beschädigungen des Lebensraums und seiner Artenvielfalt konsequenter entgegengewirkt werden kann.

8. Schwarzstorch-Artenschutzprogramm und Gewässer-Partnerschaft

Die Initiative Hoher Odenwald e.V. schlägt hiermit ein **Schwarzstorch-Artenschutzprogramm** im FFH-Gebiet Odenwald Eberbach und seiner unmittelbaren Umgebung vor, welches der gemeinnützige Verein initiieren und mit weiteren Maßnahmen-Empfehlungen und ausgewogener Öffentlichkeitsarbeit begleiten möchte. Schon jetzt sorgt dieses interkommunale bürgerschaftliche Netzwerk bspw. dafür, dass Schwarzstorch-Beobachtungen bei ornitho eingetragen werden, dass Bewusstsein und Sensibilität für die EU-Art geschaffen und sachliche Aufklärung betrieben wird, dass erhebliche Störungen bspw. durch forstliche Eingriffe während der Horstbau- und Brutzeit in bestimmten Bereichen eingedämmt werden usw. Eine **Kooperation mit den zuständigen Behörden** ist hierbei ausdrücklich erwünscht. Auch für eine **Gewässer-Partnerschaft** steht die IHO im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.

Für die Initiative Hoher Odenwald e.V.
 Dr. med. Dorothea Fuckert (1. Vorsitzende)
 Michael Hahl M.A., Geograph (2. Vorsitzender)